



Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV)

Fact-Sheet (41)

Photovoltaik-Anlage

Stand 07.10.2009 – **aufgehoben per 1.5.2020**

Frage:

Braucht es für das Erstellen, Ändern oder in Stand stellen einer Photovoltaik-Anlage eine Installationsbewilligung nach NIV?

Antwort:

Ja. Eigenversorgungsanlagen mit oder ohne Verbindung zu einem Niederspannungsverteilnetz sind elektrische Installationen im Sinne der NIV (siehe Art. 2 Abs. 1 Bst. c NIV). Nach Art. 6 NIV braucht, wer elektrische Installationen erstellt, ändert oder in Stand stellt, eine Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI). In Frage kommen eine allgemeine Installationsbewilligung für natürliche Personen (Art. 7) oder für Betriebe (Art. 9 NIV). Möglich ist auch eine Bewilligung für Installationsarbeiten an besonderen Anlagen nach Art. 14 NIV. Diese Bewilligung ist im Gegensatz zur allgemeinen Installationsbewilligung eingeschränkt. Sie erlaubt an Photovoltaik-Anlagen Installationsarbeiten bis und mit Ausgang des Wechselrichters. Bezüglich der Bewilligungsvoraussetzungen wird auf den Wortlaut von Art. 14 NIV verwiesen.

Arbeiten an den elektrischen Installationen, die von einer Photovoltaik-Anlage versorgt werden, müssen in jedem Fall vom Inhaber einer allgemeinen Installationsbewilligung ausgeführt werden.